

Universität Wien  
Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät

**Gerald Stourzh-Vorlesung**  
**zur Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie 2016**

***Yfaat Weiss***  
**Hebräische Universität Jerusalem**

**Totenruhe und Menschenwürde**  
**Der Britische Militärfriedhof auf dem Skopusberg**  
**zu Jerusalem 1948-1967**

gehalten am **18. Mai 2016**

Für die Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät herausgegeben  
von Thomas Angerer, Birgitta Bader-Zaar und Margarete Grandner

Die Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie ist ein wichtiges Anliegen der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Emer. Univ.-Prof. Dr. DDR. h.c. Gerald Stourzh, einer der führenden Experten auf diesem Gebiet, hat sie hier in Forschung und Lehre verankert und international wichtige Impulse gesetzt. In den jährlichen Gerald Stourzh-Vorlesungen zur Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie stellen prominente Forscher oder Forscherinnen neue Ansätze und Ergebnisse zur Diskussion. Die Vorträge werden in einer eigenen Reihe im Internetportal der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht (<http://www.univie.ac.at/gerald-stourzh-vorlesungen>).

<<http://phaidra.univie.ac.at/o:502690>>

All rights with the author

ISSN: 2219-2883 / ISBN: 978-3-902794-41-3

**Abstract**

*The rights of non-repatriated war victims are codified in humanitarian international law. The focus is on the human right to dignity. Nevertheless, these rights stand in tension with the principle of state sovereignty. Using a micro-historical approach, this lecture attempts to study this tension on the basis of a both specific and paradigmatic case: the military cemetery of the British Commonwealth on Jerusalem's Mount Scopus. The graves of the fallen soldiers of the Empire from the First World War lie in an enclave that remained disputed after the Palestine war of 1948 between Israel and Jordan and was initially controlled by the UN. Close by are the first buildings of the Hebrew University – and the Arab village Issawiya. Israeli sovereignty, Arab presence, and international regulations are in conflict.*

**I. Menschenrechte und die Rechte der Gefallenen**

Rechte können nur Lebende haben.<sup>1</sup> Für die Toten gelten sie nicht. Denn die Toten, so heißt es, „do not constitute a category of holders because, unlike living persons, they are incapable of having needs, interests, or duties, or of making choices or claims, either now or in the future”.<sup>2</sup> Ohne Zukunft und ohne Fähigkeit, in der Welt zu sein, wird den Toten Subjektivität abgesprochen. Damit erfüllen sie nicht die Grundvoraussetzung, Menschenrechte zu haben. Trotzdem sind die Rechte von Toten, insbesondere die Rechte von Kriegsgefallenen, bereits seit mehr als hundert Jahren im Humanitären Völkerrecht fest verankert.<sup>3</sup> So werden in der Haager Landkriegsordnung in ihrer Fassung von 1907 die Leitprinzipien festgelegt, wie die Identität gefallener feindlicher Soldaten festgestellt werden soll und wie deren würdevolle Bestattung zu erfolgen habe.<sup>4</sup> In diesem Geiste wurden mit Ende des Ersten Weltkriegs bilaterale Abkommen geschlossen. Der Wortlaut dieser Abkommen fand Eingang in die Friedensverträge von Paris, insbesondere in Artikel 225 des Versailler

---

\* Der der Publikation zugrundeliegende Vortrag wurde mit freundlicher Unterstützung des Zukunftsfonds der Republik Österreich ermöglicht.

<sup>1</sup> Adam ROSENBLATT, International Forensic Investigation and the Human Rights of the Dead. In: Human Rights Quarterly 32:4 (2010) 921-950, insbes. 927ff.

<sup>2</sup> Antoon DE BAETS, A Declaration of the Responsibilities of Present Generations Toward Past Generations. In: History and Theory 43 (2004) 130-164, hier 135.

<sup>3</sup> Vgl. Rudolf VON NEUMANN, In the German Federal Republic: The Maintenance of Military Graves in Accordance with the Geneva Conventions. In: International Review of the Red Cross 20 (1962) 582-584.

<sup>4</sup> Haager Abkommen, 18. Oktober 1907: Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (iv), Artikel 19; Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg (x), Artikel 16-17.

Vertrags, der wie folgt lautet: „Die alliierten und assoziierten Regierungen und die deutsche Regierung werden dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf ihren Gebieten beerdigten Heeres- und Marineangehörigen mit Achtung behandelt und instandgehalten werden.“<sup>5</sup> Und Artikel 226 legt fest, dass alle an den Kriegshandlungen beteiligten Seiten verpflichtet sind, eine vollständige Liste der Gefallenen sowie Auskunft über Zahl und Ort der Gräber zu übermitteln.

Die Erfahrung des Ersten Weltkriegs zeigte indes, dass eine nachträglich vorgenommene Sicherung der sterblichen Überreste der Toten nicht ausreichte. Dies fand seinen Niederschlag in der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929. Artikel 4 dieser Konvention regelt, wie nach Ende der Kampfhandlungen das Auffinden von Grabstätten und die Identifikation der Getöteten zu erfolgen habe.<sup>6</sup> Schließlich war es die Erfahrung des Zweiten Weltkriegs, die im vierten Genfer Abkommen vom August 1949 Aufnahme fand. Dieser Text, von achtzehn Staaten unterzeichnet, erweitert die Pflichten gegenüber Gefallenen. In Verbindung mit Artikel 34 des Zusatzes von 1977<sup>7</sup> sind diese Festlegungen im Rahmen des Kriegsrechts oder – wie es heute genannt wird – des humanitären Völkerrechts gültig.<sup>8</sup> Artikel 17 des Abkommens von 1949 bestimmt, dass die am Konflikt beteiligten Parteien auch dafür Sorge zu tragen haben, dass die Gefallenen mit allen Ehren und – wenn möglich – gemäß den Riten der Religion, der sie angehören, bestattet werden, dass ihre Gräber respektiert und – wenn möglich – nach Staatsangehörigkeit angeordnet, angemessen unterhalten und so gekennzeichnet werden, dass sie jederzeit wieder aufgefunden werden können.

Die Ehrung der Gefallenen und ihrer Grabstätten gehört zu den Menschenrechten. Die Regelung der Genfer Abkommen dient dazu, sowohl die Würde der Toten zu wahren als auch den Familienangehörigen der Gefallenen ein Recht auf Information und Zugang zu den Gräbern zu gewährleisten. Damit wird dem „Ansehen des

---

<sup>5</sup> Der Friedensvertrag von Versailles, 28. Juni 1919, Artikel 225. In: Reichsgesetzblatt 1919, online unter <<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1919&page=1181&size=45>> (4. Juni 2016).

<sup>6</sup> The Geneva Convention Relative to the Treatment of Prisoners of War, 27 July 1929, Part V, Article 76.

<sup>7</sup> Yves SANDOZ, Christophe SWINARSKI, Bruno ZIMMERMANN (Hg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949 (Geneva/Dordrecht 1987) 370, § 1314; Michael BOTHE, Karl PARTSCH, Waldemar SOLF, New Rules for Victims of Armed Conflicts. Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949 (Den Haag 1982) 177.

<sup>8</sup> Jean PICTET (Hg.), The Geneva Conventions of 12 August 1949. Commentary, Bd. 1: Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field (Geneva 1952) Art. 15, S. 151; Bd. 2: Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea (Geneva 1960) Art. 18-20, S. 129-151; Anna PETRIG, The War Dead and Their Gravesites. In: International Review of the Red Cross 91:874 (2009) 341-369.

Werts der Familie“ in den verschiedenen Menschenrechtskonventionen Ausdruck verliehen.<sup>9</sup>

Die Entstehungsgeschichte des humanitären Völkerrechts spiegelt in dieser Hinsicht ein Umdenken in der westlichen Auffassung über den Kriegstod wider. Historiker wie Reinhart Koselleck und George Mosse in der Vergangenheit oder aktuell Thomas W. Laqueur in seinem Buch „The Work of the Dead. A Cultural History of Mortal Remains“ zeigen, dass dieses Umdenken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgte – ein Umdenken, das darin mündete, jeden einzelnen gefallenen Soldaten, unabhängig von seinem Rang, mittels der Etablierung eines Einzelgrabes anzuerkennen und so zu ehren.<sup>10</sup>

Diese Tendenz wird auf dem Soldatenfriedhof auf dem Skopusberg in Jerusalem sichtbar. Dort, wo die Soldaten des Commonwealth begraben sind, die 1917 bei den Kämpfen um Jerusalem fielen, spiegelt sich die Erinnerungs- und Gedenktradition des British Empire wider, insbesondere dessen Bemühungen, seine Gefallenen des Ersten Weltkriegs nach egalitären Prinzipien zu bestatten. Es ging vornehmlich darum, allen eigenen gefallenen Soldaten ein ehrenvolles Einzelbegräbnis zu gewährleisten, unabhängig von deren jeweiliger nationaler, ethnischer und religiöser Zugehörigkeit.

Der Militärfriedhof auf dem Skopusberg wurde in der Zeit des britischen Mandatregimes über Palästina errichtet und verblieb nach dessen Ende und als Ergebnis des Palästina-Krieges von 1948 abgeschnitten in einer Enklave unter der Ägide der Vereinten Nationen. De facto befand sich der Friedhof aber unter israelischer Kontrolle, inmitten jordanischen Hoheitsgebietes. Die Gefallenen des Ersten Weltkriegs befanden sich damit plötzlich im Niemandsland eines anderen Krieges. Die auf dem Skopusberg bestatteten Kriegstoten, die ja wie alle Toten einer „Handlungsfähigkeit“ entbehrten, wurden Kraft des Ortes ihrer letzten Ruhestätte in Jerusalem zu einem Hebel im Kräftemessen israelischer und jordanischer Souveränitätsansprüche ebenso wie zwischen Staaten und internationalen humanitären Organisationen. Im Folgenden soll das Ziehen und Zerren zwischen den verschiedenen Rechtsansprüchen nachgezeichnet werden.

---

<sup>9</sup> PETRIG, *The War Dead and Their Gravesites*, 352.

<sup>10</sup> Reinhart KOSELLECK, *Kriegerdenkmale als Identitätsstiftungen der Überlebenden*. In: Odo MARQUARD, Karlheinz STIERLE (Hg.), *Identität (Poetik und Hermeneutik 8)*, München 1979) 255-276; George L. MOSSE, *Fallen Soldiers. Reshaping the Memory of the World Wars* (Oxford/New York 1991); Thomas W. LAQUEUR, *The Work of the Dead. A Cultural History of Mortal Remains* (Princeton/Oxford 2015).

## II. Letzte Ehre und Gleichbehandlung

Bevor er zum problematischsten aller Militärfriedhöfe werden sollte, die von der Imperial War Graves Commission des Commonwealth je errichtet und gepflegt wurden,<sup>11</sup> galt der Militärfriedhof auf dem Skopusberg in Jerusalem als „the most historical British War Cemetery in the world“.<sup>12</sup> An diesem pastoralen Ort, einem von sechs Soldatenfriedhöfen, die entlang der Schlachtenlinie von Gaza bis Damaskus aufgereiht sind, liegen 2.539 Soldaten des British Commonwealth begraben. Das sind etwas weniger als ein Viertel aller Gefallenen der britischen Egyptian Expeditionary Forces, die während des Ersten Weltkriegs bei der Eroberung Palästinas ihr Leben ließen.<sup>13</sup> Der Soldatenfriedhof auf dem Skopusberg mit Blick auf den Tempelberg war der letzte der in Palästina eingerichteten Militärfriedhöfe. Offiziell geweiht wurde er erst am 7. Mai 1927. Zu den 270 Gefallenen, die auf dem Skopusberg beerdigt wurden, noch ehe sich der Frontverlauf gegen Ende des Jahres 1918 stabilisierte, kamen in der Folgezeit weitere Opfer aus den Kämpfen rings um die Stadt hinzu.<sup>14</sup>

Die Aufsicht über den Friedhof übte die Imperial War Graves Commission aus, die im Jahre 1917 als unabhängige Institution eingerichtet worden war und innerhalb des Commonwealth die Bestattung von Kriegsgefallenen regulierte. Anhand der Gestaltung des Friedhofs auf dem Skopusberg lässt sich ablesen, wie sich die Einstellung in Großbritannien und seinen Dominions im Umgang mit dem Tod auf dem Schlachtfeld gewandelt hatte. Die Gefallenen wurden in Jerusalem bestattet, da verfügt worden war, ihre sterblichen Überreste nicht in ihr Heimatland zu überführen. Sie sollten neben ihren Kameraden in der Nähe ihres Todesortes bestattet werden. Diese Bestimmung, getroffen 1915, war unumstößlich.<sup>15</sup> Das Repatriierungsverbot und die Vereinheitlichung von Grabsteinen und Gräbern sollten grundsätzlich, wenn auch nicht immer in der Praxis, Unterschiede zwischen den Gefallenen verdecken – zwischen einfachen Soldaten und Offizieren, zwischen Reichen und Armen, aber auch zwischen Angehörigen verschiedener Ethnien und Religionen. So war angeordnet worden, die Gestaltung der Militärfriedhöfe wie der Gedenkstätten einheitlich zu halten. Die Grabsteine waren nicht mehr der Form eines Kreuzes nachempfunden, um

<sup>11</sup> Vgl. Extract from the Minutes of the 483rd Commission Meeting Held on 14.06.1966, Commonwealth War Graves Commission Archives, CM 122 part 13.

<sup>12</sup> Louis KATIN, *The Flowering Graves of Palestine*. In: *British Legion Journal* 13 (1933) 210.

<sup>13</sup> Ron FUCHS, *Sites of Memory in the Holy Land: The Design of the British War Cemeteries in Mandate Palestine*. In: *Journal of Historical Geography* 30 (2004) 643-664, hier 648.

<sup>14</sup> Vgl. Meron BENVENISTI, *‘Ir ha-menuhot. Bate ha-‘almin shel Yerushalayim [Stadt der Toten] (Jerusalem 1990) 40; FUCHS, Sites of Memory in the Holy Land, 655.*

<sup>15</sup> Vgl. Philip LONGWORTH, *The Unending Vigil. The History of the Commonwealth War Graves Commission* (Barnsley 2010) 46-48.

nicht die Religionen jener Bestatteten herabzusetzen, die nicht christlich waren.

Diese Bestimmungen galten für sämtliche Militärfriedhöfe des British Commonwealth. Sie wurden auch in Jerusalem umgesetzt, wenigstens zum Teil. Aufgrund seiner besonderen Lage kam dem Militärfriedhof auf dem Skopusberg außerdem die Aufgabe zu, jener Soldaten zu gedenken, die an unbekanntem Orten begraben waren. Besonders große Bedeutung maßen die Briten ferner dem ehrenden Gedenken an die Soldaten der Dominions bei, vor allem jener überdurchschnittlich vieler, die in Jerusalem gefallen waren. Diese – vornehmlich Australier und Neuseeländer – waren Angehörige der Light Horse Brigades, die die verheerende militärische Niederlage der Alliierten in Gallipoli 1915 überlebt hatten. In den Kämpfen um Jerusalem wurden sie unter schwersten topographischen Bedingungen als Infanterie eingesetzt.<sup>16</sup> Auf dem Soldatenfriedhof auf dem Skopusberg liegen neben den britischen Gefallenen daher mehr als fünfhundert Australier und gut zweihundert Neuseeländer. Ihre einheitlichen Grabsteine tragen ein eingraviertes Kreuz, während auf der westlichen Seite des Friedhofs 24 jüdische Gefallene ruhen, deren Grabsteine einen Davidstern zeigen.

„Jerusalem before Christmas“, so lautete die Weisung des britischen Premierministers David Lloyd George an den Militärbefehlshaber Edmund Allenby im Juni 1917, eine höchst kurze Formel, mit der dem General die Erwartungen des Kriegskabinetts mitgeteilt wurden. Allenby meisterte diese Aufgabe und schritt am 9. Dezember 1917 nach einer Vorgabe aus London zu Fuß, nicht zu Pferd, durch das Jaffator.<sup>17</sup> Diese Geste sollte sich von der des deutschen Kaisers Wilhelm II. abheben, der 1898 hoch zu Ross in die Stadt eingezogen war. Verstanden wurde Allenbys Geste als ein Akt christlicher Demut in Anbetracht der Heiligkeit des Ortes.<sup>18</sup> Überhaupt wurden der Feldzug in Palästina und die Einnahme Jerusalems mit christlichen Bildern befrachtet, und dies den jeweiligen militärischen Rängen entsprechend: Unter Offizieren stand an erster Stelle die Vorstellung vom „Kreuzzug“, und viele sahen sich in der Tat als Nachfahren der Kreuzritter. Bei einfachen Soldaten hingegen waren – wie Tagebücher, Briefe und Erinnerungen belegen – Palästina und Jerusalem durch Bibeltexte und -bilder verklärt, wie sie in den Grundschulen Englands gelehrt wurden.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> Vgl. BENVENISTI, 'Ir ha-menuhot, 38; Henry S. GULLET, The Australian Imperial Force in Sinai and Palestine, 1914-1918 (The Official History of Australia in the War of 1914-1918 7, Sydney 1923) 489-496, insb. 494.

<sup>17</sup> Vgl. Eitan BAR-YOSEF, The Holy Land in English Culture, 1799-1917. Palestine and the Question of Orientalism (Oxford/New York 2005) 251.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., 262-264 (Zitat auf S. 263); James E. KITCHEN, The British Imperial Army in the Middle East. Morale and Military Identity in the Sinai and Palestine Campaigns, 1916-18 (London/New York 2014) 67.

<sup>19</sup> Vgl. BAR-YOSEF, The Holy Land in English Culture, 272-284.

Doch Palästina und insbesondere Jerusalem entsprachen zur Enttäuschung vieler der einfachen Soldaten nicht im Mindesten dem erhabenen Bild, das ihnen im Bibelunterricht vermittelt worden war.

Abgesehen von der Kluft zwischen dem heiligen Text und der profanen Realität der Stadt war das Bild vom Kreuzzug zusätzlich bedenklich. Zwar eignete es sich möglicherweise, die Niederlagen in Gallipoli zu kompensieren, die Moral der erschöpften Soldaten nach den zermürbenden und verlustreichen Kämpfen in Gaza und Beer Sheva zu heben und ihre Motivation für die Einnahme von Jerusalem zu steigern, doch drohte dieses Bild das Verhältnis des Vereinten Königreichs zu seinen Verbündeten zu beschädigen. Wenn der Krieg als ein Glaubenskrieg präsentiert wurde, dann gefährdete dies das sensible Gleichgewicht innerhalb der Truppe, in der auch muslimische Soldaten aus Indien und Ägypten dienten. Zudem konnte Unmut bei den haschemitischen Verbündeten heraufbeschworen werden, mit deren Hilfe Großbritannien die türkischen Truppen östlich des Jordans schlagen wollte. Die Rücksichtnahme auf die muslimischen Bündnispartner legte bei der Verwendung des Bilds vom Glaubenskrieg mithin Zurückhaltung nahe. Auch angesichts der muslimischen Bevölkerung in Jerusalem und der Absicht, die heiligen Stätten durch die Kämpfe nicht in Mitleidenschaft zu ziehen, wurde christliche Symbolik bei Begräbnissen und Gedenkzeremonien nach Ende der Kämpfe eher zurückhaltend verwendet.<sup>20</sup> Aus eben diesen Gründen postierte die britische Armee nach dem Einmarsch in Jerusalem muslimische Soldaten aus Indien rund um die Moscheen auf dem Tempelberg;<sup>21</sup> und wanderten Pläne für pompöse Gedenkstätten in die Archive, die, wären sie realisiert worden, im Herzen der Stadt dezidiert christliche Zeichen gesetzt hätten.<sup>22</sup> Auf dem Soldatenfriedhof auf dem Skopusberg wurde jedoch nicht auf das hoch aufragende „Kreuz der Aufopferung“ (Cross of Sacrifice) mit seinem bronzenen Langschwert verzichtet, in dessen Schatten auch die jüdischen Toten an der Seite ihrer christlichen Kameraden ruhen.<sup>23</sup>

In gewisser Hinsicht war die Stellung des Soldatenfriedhofs auf dem Skopusberg nach dem Ersten Weltkrieg einzigartig. Während die allermeisten gefallenen Soldaten des britischen Commonwealth mit dem Ende des Weltkriegs in fremder Erde verblieben, sei es auf dem Territorium verbündeter Länder oder dem ehemaliger Feinde, wurde Palästina bekanntermaßen ein Mandat des Völkerbundes, das Groß-

---

<sup>20</sup> Vgl. GULLET, *The Australian Imperial Force in Sinai and Palestine, 1914-1918*, 487.

<sup>21</sup> Vgl. FUCHS, *Sites of Memory in the Holy Land*, 649.

<sup>22</sup> Vgl. ebd., 651, 657-658.

<sup>23</sup> Vgl. Louis KATIN, *The Flowering Graves of Palestine*. In: *British Legion Journal* 13 (1933) 210.

britannien übertragen wurde. Die Soldatenfriedhöfe in Palästina unterstanden mit- hin britischer Herrschaft, wenn auch nicht direkt dem Regime der Mandatsregierung, sondern, wie alle Soldatenfriedhöfe des Commonwealth, der Imperial War Graves Commission. Die beiden ersten Dekaden nach seiner Einrichtung, also während der Dauer des Mandats, waren die „besten“ Jahre des Soldatenfriedhofs auf dem Skopus- berg, und ohne Zweifel machte ihn seine exzeptionelle Lage zu einem besonderen Anziehungspunkt für Besucher. Wiesen britische Gedenkstätten und Militärfriedhöfe im weiteren Nahen Osten nur geringe Besucherzahlen auf, wurde der Friedhof auf dem Skopusberg häufiger aufgesucht, ähnlich wie der auf der türkischen Halbinsel Gallipoli. Besucher waren nicht nur Verwandte dort bestatteter Soldaten, sondern auch Angehörige verschiedener britischer Truppenkontingente, die in der Region Dienst taten, und Pilger.<sup>24</sup> Dem Tod christlicher Gefallener verlieh die Lage des Friedhofs in Jerusalem weitere Bedeutung, zumal eine intuitive Verbindung zur Auf- opferung Jesu durch die Kreuzigung hergestellt wurde.<sup>25</sup> Diese geradezu idyllisch anmutende Phase endete schlagartig mit dem Ablauf des britischen Mandats, dem Scheitern des Teilungsplans der UNO für Palästina und der durch den nachfolgenden Krieg verursachten faktischen Teilung des Landes.

### III. Ein Friedhof als Trumpfkarte

Nach dem Teilungsplan der UNO sollte Jerusalem internationalisiert werden. In der UN-Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 wurde die Stadt zu einem Corpus separatum unter Treuhandschaft der UNO erklärt, ein Status, der dazu bestimmt war, die den drei Religionen heiligen Stätten zu schützen. Mit Bekanntwerden des Abstimmungsergebnisses in der Vollversammlung der Vereinten Nationen brachen überall in Palästina Kämpfe zwischen Juden und Arabern aus, auch um die von rund 100.000 Juden bewohnten Teile Jerusalems. Die lokalen Feindseligkeiten eskalierten nach der Unabhängigkeitserklärung Israels und dem Abzug der Briten im Mai 1948 zu einem Mehrfrontenkrieg zwischen Israel und den arabischen Staaten. In den Kämpfen gegen Israel bemächtigte sich die transjordanische Arabische Legion unter britischem Kommando des Gebiets, das der Teilungsplan für einen künftigen palästi- nensischen Staat vorsah. Jerusalem wurde zwischen Israel und Jordanien geteilt,

---

<sup>24</sup> Vgl. David W. LLOYD, *Battlefield Tourism. Pilgrimage and the Commemoration of the Great War in Britain, Australia and Canada, 1919-1939* (Oxford/New York 1998) 98; KATIN, *The Flowering Graves of Palestine*, 210.

<sup>25</sup> Vgl. LLOYD, *Battlefield Tourism*, 130.



wobei es Israel gelang, in Ostjerusalem die Kontrolle über den Skopusberg zu wahren, auf dem sich die Hebräische Universität, die Nationalbibliothek und das Hadasah-Krankenhaus befanden. Das Entmilitarisierungsabkommen, das zwischen Israel, Jordanien und der UN im Rahmen einer Feuereinstellung vom 7. Juli 1948 unterzeichnet wurde, schrieb dort bis auf weiteres sowohl eine israelische als auch eine arabische Präsenz fest. Grundpfeiler dieses Abkommens war die Entmilitarisierung des israelischen wie des transjordanischen Teils der Enklave und die Aufsicht durch die UN. Die Bestimmungen wurden im Allgemeinen Waffenstillstandsabkommen bestätigt, das am 3. April 1949 direkt zwischen Israel und Trans-Jordanien auf der griechischen Insel Rhodos unterzeichnet wurde und bis zu einer dauerhaften Friedensregelung gültig bleiben sollte.<sup>26</sup> Eine bilaterale Kommission, so sah es Artikel 8 dieses Abkommens vor, sollte jedes Thema erörtern, das von einer der beiden Seiten aufgeworfen würde, und insbesondere Regelungen finden für „[the] resumption of the normal functioning of the cultural and humanitarian institutions on Mount Scopus and free access thereto“.<sup>27</sup>

Seiner nach internationalem Recht schwachen Stellung in Jerusalem wohl bewusst, beeilte sich der Staat Israel schon Ende des Krieges, den eigenen Herrschaftsanspruch in der Stadt zu festigen.<sup>28</sup> So beschloss die israelische Regierung am 25. Juli

<sup>26</sup> Agreement for the demilitarisation of Mount Scopus area, 7 July 1948, online unter <<http://www.mfa.gov.il/mfa/foreignpolicy/mfadocuments/yearbook1/pages/14%20agreement%20of%20the%20demilitarisation%20of%20mount%20scopus.aspx>> (9. September 2016). Zum Status der Enklave auf dem Skopusberg nach internationalem Recht vgl. Ludwig KIPPES, Der Skopus-Berg in Jerusalem. Ein Beitrag zur Lehre von den Exklaven (Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg 1959) 68.

<sup>27</sup> Israel-Jordan Armistice Agreement, 3 April 1949, Art. VIII, online unter <<http://www.mfa.gov.il/mfa/foreignpolicy/mfadocuments/yearbook1/pages/israel-jordan%20armistice%20agreement.aspx>>(9. September 2016).

<sup>28</sup> Siehe zum Beispiel: Amiram OREN, Tsava ba-‘ir. Tsahal ve-prisato ha-ge’ografit bi-Yerushalayim be-shnote’a ha-rishonot shel ha-mdina [Army in the City: The IDF and Its Geographical Dispersal in Jerusalem During the Country's First Years]. In: Horizons in Geography 64/65 (2005) 384-406; Meir PA’IL, Ha-Astrategya ha-Tsionit Yiśra’elit be-she’elat Yerushalayim [The Zionist-Israeli Strategy in the Jerusalem Question During the War of Independence]. In: Eli SHALTIEL (Hg.), Perakim be-toldot Yerushalayim be-zeman he-ḥadash [Jerusalem in the Modern Period] (Yaacov Herzog Memorial Volume, Yad Yizhak Ben-Zvi & Ministry of Defense, Jerusalem 1981) 355-383; Michael BRECHER, Ha-Ma’avak ha-medini al Yerushalayim [The Political Struggle for Jerusalem]. In: SHALTIEL, Perakim be-toldot Yerushalayim, 384-417; Netanel LORCH, Gurion ve-kvi’at Yerushalayim ke-birat Yiśra’el [Ben-Gurion and the Establishment of Jerusalem as the Capital of Israel]. In: Hagit LAVSKY (Hg.), Yerushalayim ba-toda’ah uva-‘aśiyah ha-Tsiyonit. Kovets ma’amarim [Jerusalem in Zionist Vision and Realization. Collected Essays] (Jerusalem 1989) 377-403; Uri BIALER, The Road to the Capital – The Establishment of Jerusalem as the Official Seat of the Israeli Government in 1949. In: Studies in Zionism 5:2 (1984) 273-296; Motti GOLANI, „Jerusalem's Hope Lies Only in Partition“. Israeli Policy on the Jerusalem Question, 1948–67. In: International Journal of Middle East Studies 31 (1999) 577-604.

1948, die israelische Rechtsprechung auch auf den unter ihrer Herrschaft stehenden Teil Jerusalems auszudehnen, diesen jedoch nicht offiziell zu annektieren. Vielmehr wurden durch die Ernennung eines der Regierung direkt unterstehenden Militärgouverneurs sowie die Einberufung eines Stadtrats verwaltungstechnische Schritte eingeleitet, die die Anwendung israelischen Rechts hinsichtlich städtischer Belange in Jerusalem demonstrierten. Am 24. November 1948 entschied die Regierung zudem, Jerusalem zum Sitz der gesetzgebenden Versammlung des Staates zu machen, um sogleich mit einer Verlegung von Regierungseinrichtungen dorthin zu beginnen. Am 2. Februar 1949 schließlich verlautbarte Israels Regierung, dass Jerusalem künftig Israels Hauptstadt und nicht länger vorübergehend besetztes Gebiet sei, und hob zugleich die Militärverwaltung über die Stadt auf. Nur zwölf Tage später fand in Jerusalem die inaugurierte Sitzung der ersten Knesset statt. Im selben Maße, wie Israel die durch den Teilungsplan vorgesehene Internationalisierung der Stadt missachtete und seine Souveränität faktisch durchsetzte, verfuhr es auch hinsichtlich des ihm zugesprochenen Teils der Enklave auf dem Skopusberg, und zwar durch Handlungen, die anfangs noch diskret und zögerlich, im weiteren Verlauf aber unverhohlen und entschieden waren.

Es erscheint zweifelhaft, ob die israelischen Akteure bereits zu Anfang das politische Potenzial erkannten, das in der faktischen Kontrolle über den britischen Militärfriedhof lag. Vielmehr entsteht den Eindruck, als sei dies in den ersten Monaten nach dem Waffenstillstandsabkommen in einem allmählichen Prozess von Versuch und Irrtum klar geworden. Der Friedhof, nur ein kleiner Teil der insgesamt kaum zwei Quadratkilometer umfassenden Enklave, sollte sich freilich als politischer Hebel erster Güte erweisen, mit dessen Hilfe Israel seine Präsenz auf dem Skopusberg aufwerten konnte. Interessanterweise war es also ein Ort fremder Toter und ihrer Ruhestätte, dem auf diese Weise allerhöchste internationale Aufmerksamkeit zuteil wurde – anders als der auf dem Skopusberg im Dorf Issawiya lebenden palästinensischen Bevölkerung, die von der internationalen Gemeinschaft ihrem Schicksal überlassen wurde, ähnlich wie die Bevölkerungen hunderter anderer Enklaven in aller Welt, wo sich manchmal Hunderttausende in schwelenden nationalen Konflikten in akuter Notlage befanden, so zwischen Indien und Pakistan nach der Teilung 1947.<sup>29</sup> Auf-

---

<sup>29</sup> Vgl. Pradyumna P. KARAN, The India-Pakistan Enclave Problem. In: *The Professional Geographer* 18:1 (1966) 23-25; Reece JONES, Sovereignty and Statelessness in the Border Enclaves of India and Bangladesh. In: *Political Geography* 28:6 (2009) 373-381; Willem VAN SCHENDEL, Stateless in South Asia: The Making of the India-Bangladesh Enclaves. In: *The Journal of Asian Studies* 61:1 (2002) 115-147. Näheres zu Issawiya siehe unten, S. 18f.

grund ihrer Verpflichtung, für den Friedhof zu sorgen, sahen sich Großbritannien und seine Verbündeten veranlasst, ja, geradezu genötigt, mit Israel zu kooperieren. Um dieses Friedhofs willen leisteten sie der israelischen Forderung nach Souveränität auf dem Gebiet der Enklave Vorschub, eine Forderung, die im Widerspruch zum UN-Beschluss 181 (II) stand und auch mit den Interessen des haschemitischen Königshauses, des Verbündeten Großbritanniens, nicht vereinbar war.

#### IV. Vermintes Terrain

Im Mai 1949 bat der britische Konsul in Jerusalem einen Vertreter des israelischen Außenministeriums, über den Militärfriedhof am Skopusberg genau unterrichtet zu werden.<sup>30</sup> Dabei hatte er keinen konkreten Anlass zur Sorge. Hingegen zeigte sich der israelische Vertreter bei der israelisch-jordanischen Waffenstillstandskommission überrascht, als er von der Verminung des Militärfriedhofs erfuhr.<sup>31</sup> Dabei war es Israel selbst gewesen, das den Friedhof und seine nähere Umgebung während der Kampfhandlungen im Jahr zuvor vermint hatte, und zwar als Teil eines Verteidigungsgürtels, der seine Stellungen umgab. Jetzt, nach Ende der Kämpfe und nach Abschluss des Waffenstillstandsabkommens, erwies sich die Beseitigung der Minen als eine Frage von diplomatischer Brisanz.

Als zuständige Körperschaft suchte die Imperial War Graves Commission sich aus erster Hand ein Bild von der Situation am Friedhof zu machen und beauftragte Colonel Edward Arnold Griffin, sich bei seinem Besuch in Israel im März 1950 der Sache anzunehmen. Der Kommandant der UN-Enklave, General William E. Riley, war nicht gerade erfreut, der Bitte der Kommission zu entsprechen und einen Besuch dieser Art zu ermöglichen.<sup>32</sup> Doch Griffin entschied, dies schlicht zu ignorieren und sich stattdessen an Hugh Dow, den britischen Generalkonsul in Jerusalem, zu wenden. Dow, so heißt es in einem internen Bericht der Kommission, „ordered the largest Rolls Royce in his stable and put on the biggest Union Jack they could find and they drove together to the entrance to the cemetery held by the Israeli guards“.<sup>33</sup> Die gemeinsame Inspektion ergab, dass, soweit sich dies mit einem Blick von außen und

<sup>30</sup> Y. Golan, Außenministerium, an M. Dayan, Kommandant von Jerusalem, 22. Mai 1949. In: Archion Zahal [Archiv der Israelischen Verteidigungsstreitkräfte] 1338/1979, 302, Drucksache 340.

<sup>31</sup> Major Ramati an Oberstleutnant Moshe Dayan und Dr. Biran, Treffen der gemeinsamen Kommission, abgehalten am Mandelbaum Tor, 11:00 Uhr am 11. August 1949. In: Archion Zahal, 1338/1979, 302, Drucksachen 375-377.

<sup>32</sup> Vgl. Hugh Dow an G. W. Furlonge, 20. März 1950. In: The National Archives, FO 371/82181, EE 1017/24.

<sup>33</sup> F. C. Sillar an C. G. Kemball, 21. April 1950. In: The National Archives, FO 371/82182, EE 1017/28.

aus der Ferne beurteilen ließ, der Schaden an den Grabsteinen nur minimal war, es ganz sicher aber nicht zu einer vorsätzlichen Schändung des Friedhofs gekommen und auch der Baumbestand nicht ernsthaft durch Fällungen in Mitleidenschaft gezogen worden war.<sup>34</sup> Aus Sicht der Kommission war es dennoch ein unerträglicher Zustand, dass sie sich gerade um diesen Friedhof nicht kümmern konnte: „[that] this cemetery, sited in such a place and with such associations, should be the one cemetery in the civilized world that the Commission are unable to look after“.<sup>35</sup> Von ihrer Warte aus war es daher klar, dass diejenigen, die den Schaden verursacht hatten, für dessen Behebung verantwortlich waren: Wer das Gelände vermint hatte, sollte auch für eine Entschärfung der Minen sorgen.<sup>36</sup> Das britische Außenministerium hingegen war sich der Komplexität der Lage wohl bewusst, wobei unterschiedliche Ministerialbeamte, deren Sichtweisen sich zumeist aus israelischen oder jordanischen Informationsquellen und aus ihrem persönlichen Temperament speisten, intern durchaus verschiedene Auffassungen vertraten.

Die von einer Seite unternommenen Bemühungen, den Friedhof wieder einer regulären Nutzung zuzuführen, stießen damit immer wieder auf den Widerstand der anderen Seite. Israel wollte das Schicksal des Imperial War Cemetery mit dem seiner eigenen kulturellen und humanitären Einrichtungen, der Hebräischen Universität samt Nationalbibliothek und dem Hadassah-Krankenhaus, verbinden. Wären diese Institutionen, Augäpfel und Aushängeschilder des Staates Israel, wieder frei erreichbar, so die Argumentation, könne auch der Friedhof als Ruhestätte, Ort von Gedenkzeremonien für die Gefallenen und Besuchsziel für deren Hinterbliebenen dienen. Die Jordanier müssten sich damit einverstanden erklären, Artikel 8 des Waffenstillstandsabkommens zu respektieren.<sup>37</sup> Die Auffassung Jordaniens war indes eine andere: Zusätzlich zur grundsätzlichen Weigerung, Artikel 8 umzusetzen, war man in Amman der Überzeugung, das Waffenstillstandsabkommen habe im Grunde das

---

<sup>34</sup> Hugh Dow an G. W. Furlonge, 20. März 1950. In: The National Archives, FO 371/82181, EE 1017/24: „So far as could be seen from an outside view, very little damage had been done. There was certainly no obvious sign of any deliberate or wanton damage, and according to him no very serious cutting down of trees had been done.“

<sup>35</sup> F. C. Sillar an C. G. Kembell, 21. April 1950. In: The National Archives, FO 371/82182, EE 1017/28.

<sup>36</sup> Vgl. Knox Helm an G. W. Furlonge, 18. Mai 1951. In: The National Archives, FO 371/91431 EE 1851/21; Eastern Department an Chancery, 27. Juli 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/33.

<sup>37</sup> Vgl. J. E. Chadwick an Eastern Department, 19. Dezember 1950. In: The National Archives, FO 371/82182, EE1017/54; Hugh Dow an Foreign Office, 1. Februar 1951. In: The National Archives, FO 371/9143, EE 1851/9; Knox Helm an G. W. Furlonge, 18. Mai 1951. In: The National Archives, FO 371/91431 EE 1851/21; Vagn Bennike, U.N. Truce Supervision Organization, an Vice-Chairman of the Imperial War Graves Commission, 20. November 1953. In: The National Archives, FO 371/110872, VE 1851/1.

Entmilitarisierungsabkommen aufgehoben, ja – da es nur von den beiden Konfliktparteien unterzeichnet worden war, nicht von der UNO – auch die Zuständigkeit der UNO.<sup>38</sup>

Der Soldatenfriedhof war somit zwar weitgehend unversehrt, aber verlassen, vermint und unzugänglich. Aus Sicht der Imperial War Graves Commission war dies „[an] insult to the memory of the many Commonwealth soldiers who died for the liberation of Jerusalem in 1917 and [...] an affront on their families“.<sup>39</sup> Zudem begannen australische und neuseeländische Diplomaten die Geduld zu verlieren. Zum einen hat der Erste Weltkrieg, insbesondere die Schlacht um Gallipoli, in der nationalen Erinnerung dieser Staaten eine konstituierende Bedeutung. Zum anderen war die Zahl ihrer Soldaten, die auf dem Skopusberg beerdigt waren, besonders hoch. Daher drängten sie die Briten, den Friedhof in Jerusalem wieder einer regulären Nutzung zuzuführen.<sup>40</sup> Nicht auszuschließen ist mithin, dass es die Vorstöße der Dominions waren, die Großbritannien dazu bewogen, seine Anstrengungen zu verstärken.<sup>41</sup>

Das Interesse Israels an der Enklave nahm indes zu, je mehr Zeit verstrich. Entsprechend wurde man in Jerusalem zögerlicher, bei der Beseitigung der Minen zu helfen. Ohnehin wurde dieser Vorschlag 1949 von den Briten zurückgewiesen, da sie befürchteten, dies liefe auf eine rechtliche Anerkennung des israelischen Standpunktes hinaus, eine Anerkennung, die sie nicht zu leisten gewillt waren.<sup>42</sup> Weil es sich der Bedeutung guter Beziehungen zu Großbritannien wohl bewusst war, fuhr Israel zwar fort, in Sachen des Friedhofs Entgegenkommen zu bekunden, gleichzeitig wollte es auf die Minen aufgrund ihrer taktischen Bedeutung jedoch nicht verzichten – zumal seine strategischen Anliegen im Laufe der Jahre sogar noch an Gewicht gewannen, je mehr sich die Grenzkonflikte mit Jordanien auf der ganzen Linie zuspitzten.<sup>43</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. British Embassy Tel Aviv to A. D. M. Rose, Eastern Department Foreign Office, 8. Januar 1953. In: The National Archives, FO 371/104482, EE 1851/2. Zum Verhältnis zwischen den beiden Abkommen siehe: Theodor MERON, Demilitarization of Mount Scopus: A Regime That Was. In: Israel Law Review 3 (1968) 501-525, hier 513f.

<sup>39</sup> Hugh Dow an Major General W. E. Riley, 17. Januar 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/3.

<sup>40</sup> Vgl. Wardrop an Chancery, 6. Dezember 1950 (Artikerl 7.iii). In: The National Archives, FO 371/82182, EE 1017/47; Foreign Office an Tel Aviv, 7. Dezember 1950. In: The National Archives, FO 371/82182, EE1017/47; E. A. Griffin an F. C. Sillar, 30. November 1950. In: The National Archives, FO 371/82182, EE1017/52; Hugh Dow an Major General W. E. Riley, 17. Januar 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/3.

<sup>41</sup> Vgl. Commonwealth Relations Office, Correspondence and minutes of the Imperial War Graves Commission, 22. Mai 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/20; T. Wikeley. British Consulate General, an R. M. Hadow, Foreign Office, 26. September 1956. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/27; A. S. Brown an Furlonge, 20. August 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/37.

<sup>42</sup> Vgl. Parliamentary Question, 7. Februar 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/12.

<sup>43</sup> Vgl. Judd an Foreign Office, 26. Juli 1950. In: The National Archives, FO 371/82182, EE 1017/37.

Die israelische Haltung war nicht durch die Sicherheitsfrage allein bestimmt. Vielmehr stand diese in direktem Zusammenhang mit Israels Anspruch auf Souveränität. Von dem Zeitpunkt an, als Israel begann, gegen das Prinzip des *Corpus separatum* zu verstoßen, indem es im Februar 1949 praktische Schritte einleitete, seinen Herrschaftsanspruch in Jerusalem zu realisieren, übertrug es diesen Anspruch auch auf den israelischen Teil der Enklave auf dem Skopusberg. Der britische Generalkonsul in Jerusalem, Hugh Dow, meinte 1951, die Israelis hätten offenbar das spezielle Interesse an der Frage der Verminung verloren: Jetzt, da „Israel has come out into the open with their claim of sovereignty over Mount Scopus area“, instruiere es seine Beamten, eine isolierte Erörterung der Frage des Friedhofs zu meiden.<sup>44</sup>

Faktisch und auf höherer Ebene junktionierte Israel die Beseitigung der Minen mit der Frage der Souveränität allerdings recht explizit, und zwar durch die Forderung, dass die Polizisten, die sich auf den Friedhof begeben würden, um die Minen zu entschärfen, Israelis zu sein hätten, die von israelischem Staatsgebiet aus die Enklave betreten sollten, dem Prozedere gemäß, das im Waffenstillstandsabkommen vereinbart worden war. Eine ähnliche Regelung wollte Israel auch für Besucher einführen.<sup>45</sup> Mithin nahm Israel die Minenräumung zum Vorwand, um mit dem freiliegenden Nerv des British Commonwealth auf seine Weise zu verfahren. Wollte das Commonwealth seinen Bürgern einen Besuch der Gräber ihrer Angehörigen ermöglichen – also die Rechte der Toten wahren –, legte es Israel darauf an, einen ordentlichen und anerkannten Grenzübergang vom eigenen Staatsgebiet zur Enklave auf dem Skopusberg einzurichten, um seine Souveränität zu unterstreichen.

Entgegen allen Erwartungen konnte die Frage der Minen und ihrer Räumung in einem seltenen Moment guten Willens aller Beteiligten, insbesondere der Israelis und Jordanier, im Jahr 1956 geregelt werden.<sup>46</sup> Doch waren damit längst nicht alle Konfliktpotenziale ausgeräumt. Am 12. November 1951 hatten die Angehörigen des britischen Konsulats in Jerusalem in der „Jerusalem Post“ fassungslos gelesen, dass Israel eigenmächtig eine Gedenkveranstaltung im Bereich des Imperial War Cemetery auf dem Skopusberg abgehalten hatte, ohne sie davon davor in Kenntnis zu set-

---

<sup>44</sup> Hugh Dow an G. W. Furlonge, 23. Mai 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/25; Siehe auch: Hugh Dow an G. W. Furlonge, 21. April 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/18.

<sup>45</sup> Vgl. A. Biran an Comay, Direktor der Angelsächsischen Abteilung im israelischen Außenministerium, 8. März 1951. In: Archion Zahal, 1338/1979, 302, Drucksache 358.

<sup>46</sup> Vgl. Mine-Clearing in Scopus Cemetery, 17. November 1955. In: The National Archives, FO 371/115633, VE 1851/68

zen.<sup>47</sup> Bei dieser Feierstunde für die jüdischen Gefallenen wurden der 33. Psalm sowie Passagen aus dem zweiten Buch Samuel verlesen und ein Kranz auf dem jüdischen Gräberfeld des Friedhofs niedergelegt.<sup>48</sup> Die Empörung der Briten war besonders groß, da das Konsulat in jenem Jahr aus Rücksicht auf Israelis und Jordanier entschieden hatte, auf dem Friedhof selbst keine eigene Gedenkveranstaltung abzuhalten und sich stattdessen mit einer bescheidenen Zeremonie zu begnügen, die in Gegenwart der Konsulatsmitarbeiter in der Scots Memorial Church im Westteil der Stadt stattfand.<sup>49</sup> Daher beabsichtigte der britische Generalkonsul, beim israelischen Stadtgouverneur von Jerusalem Protest einzulegen.<sup>50</sup> Bei der britischen diplomatischen Vertretung in Tel Aviv hingegen, die die Erfahrung gemacht hatte, dass Israel sich hinsichtlich der übrigen Imperial War Cemeteries auf dessen Staatsgebiet durchaus kooperationsbereit zeigte,<sup>51</sup> wurde die Entscheidung der israelischen Seite mit mehr Nachsicht registriert.<sup>52</sup>

Doch von nun an sollte jede Armistice Day Ceremony und jeder Anzac Day, bei dem Australier und Neuseeländer ihrer Gefallenen gedachten, zu einem Kampf um Kontrolle, Besitzansprüche und Souveränität werden.<sup>53</sup> So verlangte die israelische Seite 1954 von der britischen Gesandtschaft, die Zugang zum Friedhof auf dem Skopusberg erbeten hatte, um dort die jährliche Gedenkzeremonie abzuhalten, diese möge über die UN ein offizielles Ersuchen an Jerusalem richten. Schließlich gab Israel dann doch nach und begnügte sich mit einem Schreiben des UN-Vertreters, er hoffe, Jerusalem habe keine Vorbehalte gegen die Durchführung der Zeremonie.<sup>54</sup> Indes beabsichtigte 1955 der neu berufene britische Generalkonsul in Jerusalem, Thomas Wikeley, einen größeren Gedenkakt durchzuführen und, wie es einer seiner Kollegen

---

<sup>47</sup> Vgl. R. G. Monypenny an Furlonge, 17. November 1951, Annex A: Extract from JERUSALEM POST of 11<sup>th</sup> November (which reached our office on the 12<sup>th</sup>). In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/42.

<sup>48</sup> Vgl. A. Biran, District Commissioner, an R. G. Monypenny, British Consulate General, 9. Dezember 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/45.

<sup>49</sup> Vgl. R. G. Monypenny an Furlonge, 17. November 1951, Annex A: Extract from JERUSALEM POST of 11<sup>th</sup> November (which reached our office on the 12<sup>th</sup>). In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/42.

<sup>50</sup> R. G. Monypenny an Furlonge, 17. November 1951, Annex B: Draft to serve as basis for letter or note of protest to Israeli Governor. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/42.

<sup>51</sup> J. E. Chadwick, British Legation, an G. W. Furlonge, Eastern Department Foreign Office, 1. Dezember 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/44.

<sup>52</sup> J. E. Chadwick, British Legation, an G. W. Furlonge, Eastern Department Foreign Office, 1. Dezember 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE 1851/44; J. C. Wardrop an H. R. D. Gybbon-Monypenny, 8. Dezember 1951. In: The National Archives, FO 371/91431, EE1851/44.

<sup>53</sup> Vgl. P. H. Laurence, Mount Scopus Cemetery Armistice Day Celebrations, 1955, 12. September 1955. In: The National Archives, FO 371/115632, VE1851/42; Jerusalem an Foreign Office, 12. November 1959. In: The National Archives, FO 371/141895, VE1851/16.

<sup>54</sup> Vgl. Jerusalem an Foreign Office, 11. November 1954, FO 371/111129, VR1852/6.

charakterisierte, „the ceremony should be considerably more ambitious“<sup>55</sup>. In der erklärten Absicht, der Feierstunde „sanity and dignity“ zu geben, beabsichtigte der Konsul, eine lange Liste von Gästen einzuladen, unter ihnen das britische, australische und pakistanische diplomatische Corps sowie Kommandeure der Arabischen Legion und ehemalige britische Offiziere der Legion. Außerdem sollten substantielle Veränderungen an der Zeremonie vorgenommen werden.<sup>56</sup> „Last year“, so Konsul Wikeley in einem Schreiben an seinen direkten Vorgesetzten beim Levant Department des britischen Außenministeriums in London, „the Jewish chaplain of the Jewish garrison on Mount Scopus read some prayers, as British servicemen of the Jewish Faith are thought to be buried there. I have asked the Imperial War Graves Commission in Cyprus to confirm urgently“, so der Konsul weiter, „whether this is so, and to tell me also whether any Moslem troops from India, Pakistan or elsewhere are buried there because, if they are, it would seem to necessitate the presence of a Moslem religious dignitary to balance the Rabbi, and that might make things a bit chaotic.“<sup>57</sup>

Außer Juden hatten allerdings keine weiteren Nichtchristen ihre letzte Ruhestätte auf dem Imperial War Cemetery in Jerusalem gefunden. Denn im Unterschied zu Europa, wo es der britischen Armeeführung gelungen war, im Verlauf des Ersten Weltkriegs gefallene indische und chinesische Soldaten aus ihren Reihen mit militärischem Begräbnis in aller Form zu bestatten, war dieses Vorhaben in Jerusalem gescheitert. Die Toten jener indischen Einheiten, die zunächst in Frankreich gekämpft hatten, um dann in den Irak und schließlich gegen Kriegsende zum Kampfeinsatz nach Palästina verlegt zu werden, wurden in Jerusalem von den sterblichen Überresten der Gefallenen aus anderen Teilen des British Commonwealth separiert, um in zwei Massengräbern im Jerusalemer Viertel Talpilot beigesetzt zu werden – in einem 31 Muslime, im anderen 47 Hindus, Sikhs und nepalesische Gurkhas.<sup>58</sup> Auch die Toten der rund 2.000 Mann starken ägyptischen Arbeitsbrigaden (Egyptian Labour Corps), überwiegend Muslime, die – teilweise zwangsrekrutiert – zu Schanzarbeiten während der Kämpfe herangezogen worden waren, erhielten kein ehrenvolles Begräbnis.<sup>59</sup> Wie auch sonst wurden diese Männer in Jerusalem nicht auf den Mili-

---

<sup>55</sup> P. H. Laurence, Mount Scopus Cemetery Armistice Day Celebrations, 1955, 12. September 1955. In: The National Archives, FO 371/115632, VE1851/42.

<sup>56</sup> T. Wikeley, British Consulate General, an E. M. Rose, Levant Department, 8. September 1955. In: The National Archives, FO 371/115632, VE1851/42.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Vgl. BENVENISTI, 'Ir ha-menuhot, 44.

<sup>59</sup> Vgl. FUCHS, Sites of Memory in the Holy Land, 650.



tärfriedhöfen beigesetzt, sondern in Gemeinschaftsgräbern, ohne dass zuvor ihre individuelle Identität festgestellt worden wäre. Deshalb tauchen sie auch nicht auf den Listen der Gefallenen auf.<sup>60</sup> So erscheint unklar, ob Konsul Wikeley mit seinem Vorstoß tatsächlich Gerechtigkeit herstellen oder eher den bisherigen Usus des Gedenkens erschüttern wollte.<sup>61</sup> Wie auch immer, weder das Imperial War Cemetery, noch die jährliche Gedenkzeremonie waren der rechte Ort oder die rechte Gelegenheit, eine muslimische Präsenz auf einem Friedhof herbeizuführen, die wegen einer dreißig Jahre zuvor etablierten britischen Politik fehlte.

Ihren Höhepunkt erreichten die Spannungen 1956, als Israel, nachdem es durch den Repräsentanten der UN über die für den November jenes Jahres geplante Zeremonie in Kenntnis gesetzt worden war, mitteilte, man lehne es ab, die eigenen auswärtigen Kontakte durch Vermittlung der UNTSO (United Nations Truce Supervision Organisation) vornehmen zu lassen. Stattdessen verlangte Israel, direkt angesprochen zu werden.<sup>62</sup> Die Briten ihrerseits hatten nicht im Mindesten die Absicht, dieser Aufforderung nachzukommen, die sie als grobe Verletzung des Grundsatzes einer UN-Kontrolle über die Enklave auf dem Skopusberg betrachteten.<sup>63</sup> Mit dem Einverständnis des UN-Kommandanten wurde entschieden, die israelische Haltung zu ignorieren, die Vorbereitungen für die Gedenkveranstaltung voranzutreiben und die günstige Gelegenheit zu nutzen, die sich zu bieten schien, um die Zeremonie ohne israelische Vertreter abzuhalten.<sup>64</sup> Ja, es scheint, als hätte die israelische Forderung nach einem direkten Ersuchen sowohl beim Kommandanten des UN-Kontingents als auch beim britischen Generalkonsul den Wunsch geweckt, endlich einmal laut zu werden, und dies im wörtlichen Sinne, denn beide Männer begannen, sich im Detail mit der Frage von Trompetern zu befassen. Im Fall, dass Israel den Zutritt von Trompetern als Militärangehörigen untersagen würde, schlug der UN-Kommandant vor, dass diese vom angrenzenden jordanischen Terrain aus trompeten könnten, ein

---

<sup>60</sup> Vgl. BENVENISTI, 'Ir ha-menuhot, 45.

<sup>61</sup> So schreibt Wikeley etwa: „... it would be nice if the local British commander of the Arab Legion and other British officers in the Legion could also attend (though it might be asking too much of both the Jordanians and the Israelis).“ T. Wikeley, British Consulate General, an E. M. Rose, Levant Department, 8. September 1955. In: The National Archives, FO 371/115632, VE1851/42.

<sup>62</sup> Vgl. T. Wikeley, British Consulate General, an E. M. Rose, Foreign Office, 11. September 1956. In: The National Archives, FO 371/121458, VE1851/22.

<sup>63</sup> Vgl. P. H. Laurence, Foreign Office, an G. D. Anderson, Commonwealth Relations Office, 18. Oktober 1956. In: The National Archives, FO 371/121458, VE1851/28.

<sup>64</sup> Vgl. T. Wikeley, British Consulate General, an E. M. Rose, Foreign Office, 20. September 1956. In: The National Archives, FO 371/121458, VE1851/24; T. Wikeley, British Consulate General, an R. M. Hadow, Foreign Office, 26. September 1956. In: The National Archives, FO 371/121458, VE1851/27. Vgl. auch P. H. Laurence, Foreign Office, an P. N. Dolan, Imperial War Graves Commission, 18. Oktober 1956. In: The National Archives, FO 371/121458, VE1851/28.

Vorschlag, der im britischen Außenministerium als „genial“ (*ingenious*)<sup>65</sup> begrüßt wurde.

Dann aber brach der Sinai-Suez-Krieg 1956 aus, der die Planungen durcheinanderbrachte. Der UN-Kommandant war der Ansicht, die Umstände seien nicht geeignet, die jährliche Feierstunde abzuhalten, weshalb man sich in Absprache mit dem britischen Generalkonsul darauf verständigte, die Zeremonie abzusagen und sich mit einem schlichten Akt zu begnügen, bei dem ein UN-Offizier einen Kranz niederlegen sollte.<sup>66</sup> Als die israelische Seite begriff, dass die britische Gedenkveranstaltung abgesagt worden war, lud sie alle Interessenten zu einer Zeremonie ein, die Israel selbst auf dem Skopusberg abzuhalten gedachte. Die Reaktion ließ nicht auf sich warten: „[T]he cemetery was neither Israel Government property nor Israel private property, but British property belonging to the Imperial War Graves Commission, and it was on this property which is, moreover, of a sacred nature, that the Israel authorities without obtaining permission from, or even consulting, the owners representative, are intending to hold a military ceremony“, erklärte der britische Generalkonsul erzürnt.<sup>67</sup> In einem anderen Zusammenhang fügte er hinzu, es sei nicht die Absicht Großbritanniens, eine Zeremonie einer „fremden Macht“ (*an alien force*) auf dem Terrain des Militärfriedhofs zu dulden, weshalb Israel von seinen Vorhaben Abstand nehmen müsse,<sup>68</sup> wozu es sich letztendlich auch tatsächlich entschied.<sup>69</sup>

## V. Nationalstaatlichkeit und Souveränitätsanspruch im Grenzgebiet

Die Demonstration israelischer Souveränität auf dem Areal des Commonwealth-Militärfriedhofs wiederholte sich in den folgenden 19 Jahren, in denen die Enklave auf dem Skopusberg bestand, immer wieder aufs Neue. Nachdem die Frage der Verminung des Friedhofs gelöst und eine Übereinkunft hinsichtlich der Gedenkzeremo-

---

<sup>65</sup> T. Wikeley, British Consulate General, an E. M. Rose, Foreign Office, 20. September 1956. In: The National Archives, FO 371/121458, VE1851/24; C. B. Duke, British Embassy Amman, an T. Wikeley, British Consulate General Jerusalem, 25. September 1956. In: The National Archives, FO 371/121458, VE1851/26; T. Wikeley, British Consulate General, an R. M. Hadow, Foreign Office, 6. Oktober 1956. In: The National Archives, FO 371/121458, VE1851/29.

<sup>66</sup> P. H. Laurence, Foreign Office, an P. M. Dolan, Imperial War Graves Commission, 12. November 1956. In: The National Archives, FO 371/121458, VE1851/31.

<sup>67</sup> Jerusalem an Foreign Office, 11. November 1956. In: The National Archives, FO 371/121458, VE1851/31.

<sup>68</sup> G. J. Austin, Chief of Staff's Representative for Mount Scopus, Remembrance Day Ceremony, 11 November, 11. November 1956. In: The National Archives, FO 371/121458, VE1851/32.

<sup>69</sup> Vgl. Jerusalem an Foreign Office, 12. November 1959. In: The National Archives, FO 371/141895, VE1851/16.

nien erzielt worden war, kam es zu neuen Disputen im Zusammenhang mit der Frage von Besuchern und Delegationen, der gärtnerischen Pflege der Anlage und anderem mehr.

Zu noch harscheren Zusammenstößen führte Israels Politik hinsichtlich des etwa 1.000 Bewohner und Bewohnerinnen zählenden palästinensischen Dorfes Issawiya, das ebenfalls im israelischen Teil der Enklave lag. Unabhängig von der leidigen Frage der Souveränität, hatten sich die internationalen Akteure bereitgefunden, die Hebräische Universität, einschließlich der damals zur Universität gehörenden Nationalbibliothek, und das Hadassah-Krankenhaus als israelischen Besitz anzuerkennen, und tendierten im Laufe der Jahre sogar dazu, den Militärfriedhof, obwohl nicht in israelischem Besitz und zudem außerhalb des Grenzzauns um die Universität und Krankenhaus gelegen, als von Israel kontrolliert anzusehen. Doch fand sich unter ihnen niemand willens, die israelische Lesart zu unterstützen, der zufolge auch das Dorf Issawiya, ebenfalls jenseits des Zauns gelegen, unter israelischer Kontrolle stehe. Diese Weigerung hinderte den Staat Israel indes nicht daran, ja ermutigte ihn sogar, seinen Herrschaftsanspruch faktisch umzusetzen, und dies durch Maßnahmen, die alle Lebensbereiche der Bewohner und Bewohnerinnen des Dorfes in Mitleidenschaft zogen und ihre fundamentalen Menschenrechte beeinträchtigten.

Die Beweggründe Israels, seine Kontrolle über das fragliche Territorium zu zementieren, waren ohne Zweifel strategischer Natur und gründeten auf der einmaligen Topographie der Enklave auf dem Skopusberg, von wo aus die Hauptverbindungsachse zwischen Ramallah und Jericho überblickt werden kann.<sup>70</sup> Von seinen Nachbarn nicht anerkannt, war Israel bekanntlich ein Staat ohne feste Grenzen. So war es ständig bemüht, sein Gebiet auszuweiten, über die Teilungsgrenzen, die Ergebnisse des Krieges von 1948 und die Bestimmungen der Waffenstillstandsabkommen hinaus. Das damit einhergehende Risiko, Zwischenfälle zu provozieren, die das Land immer wieder auf Kollisionskurs zu seinen ihm ohnehin feindlich gesonnenen Nachbarn bringen mussten, war sicherlich nicht ohne Kalkül.<sup>71</sup> Und so handelte Israel auch im Falle der Enklave auf dem Skopusberg und dem Imperial War Cemetery.

Offiziell noch immer ohne international anerkannte Souveränität (*international legal sovereignty*), versuchte Israel seinen Herrschaftsanspruch auf anderem

---

<sup>70</sup> Vgl. Jerusalem (Wikeley) an Foreign Office, 17. März 1955. In: The National Archives, FO 371/115891, VR1082/15; Dan DINER, Israel in Palästina. Über Tausch und Gewalt im Vorderen Orient (Königstein, Taunus 1980) 117; Yfaat WEISS, „Nicht durch Macht und nicht durch Kraft, sondern durch meinen Geist“: Die Hebräische Universität in der Skopusberg-Enklave. In: Simon Dubnow Yearbook XIV (2015) 59-90, hier 72f.

<sup>71</sup> Vgl. DINER, Israel in Palästina, 99.

Weg zu realisieren.<sup>72</sup> Einer der Modi war der Anspruch einer „inneren Souveränität“ (*domestic sovereignty*). So wurde die israelische Herrschaft den Bewohnern und Bewohnerinnen des Dorfes Issawiya aufgezwungen. Auch der Militärfriedhof auf dem Skopusberg eröffnete Israel Möglichkeiten zur Simulierung von Souveränität. So griff das Land bereits seit Ende der 1940er Jahre einer internationalen Rechtsprechung voraus, die im Jahr 1977 in Artikel 34 des Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen alle Staaten verpflichtete, sich der Pflege der auf ihrem Territorium gelegenen Friedhöfe anzunehmen, auf denen Gefallene aus Kriegen ruhen, an denen sie womöglich gar nicht beteiligt waren.<sup>73</sup> Indem es sich aller diplomatischen Versuche Großbritanniens und seiner Verbündeten im Commonwealth sowie der Imperial War Graves Commission erwehrte, sich selbst der Pflege des Friedhofs zu widmen und dort Zeremonien und Gedenkveranstaltungen nach eigenem Gutdünken abzuhalten, demonstrierte Israel das Prinzip einer „Westfälischen Souveränität“ (*Vattelian sovereignty*). Die Kontrolle, die es über all jene ausüben konnte, die das Friedhofsareal innerhalb der Enklave betreten oder verlassen wollten, um die Gräber dort zu besuchen oder zu pflegen, verschaffte Israel die günstige Gelegenheit, eine sogenannte „Interdependenzsouveränität“ (*interdependence sovereignty*) zu behaupten.<sup>74</sup> Dieses Vorgehen mochte wohl Empörung und Anfeindung hervorrufen, war aber allem Anschein nach durchaus zweckdienlich: Indem es den Gefallenen des Ersten Weltkriegs zunächst die letzte Ehre verwehrte, sich ihrer aber später dennoch annahm, vermochte Israel seine Grenze auszudehnen und den eigenen Herrschaftsanspruch in einer demilitarisierten Enklave präsent zu halten – im Niemandsland einer Stadt, dem eigentlich der Status eines *Corpus separatum* zukam. Dabei ignorierte Israel mit dem Anspruch auf Souveränität in Jerusalem zuweilen auch die Rechte der Toten oder instrumentalisierte diese gar für die eigenen Anliegen. Es erwies sich als beharrlicher und zielstrebigter als diejenigen, die für die Toten zu sprechen beanspruchten. Tatsächlich sollte Israel mit dem Krieg von 1967 die meisten seiner angestrebten Ziele erreichen. Dies freilich ist eine Erkenntnis aus dem Rückblick.

Zitat:

Yfaat WEISS, Totenruhe und Menschenwürde. Der Britische Militärfriedhof auf dem Skopusberg zu Jerusalem 1948-1967. Gerald Stourzh Vorlesung zur Geschichte der Menschenrechte und der Demokratie 2016, online unter <<http://gerald-stourzh-vorlesungen.univie.ac.at/vorlesungen/>> und <<http://phaidra.univie.ac.at/o:502690>>.

<sup>72</sup> Vgl. Stephen D. KRASNER, Rethinking the Sovereign State Model. In: *Review of International Studies* 27:5 (2001) 17-42, hier bes. 19-21.

<sup>73</sup> Vgl. PETRIG, *The War Dead and Their Gravesites*, 362.

<sup>74</sup> Zu „interdependence sovereignty“ im Unterschied zu „Vattelian sovereignty“ siehe KRASNER, *Rethinking the Sovereign State Model*, 19f.